

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-50-24 li-bo

18. Mai 2017

Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt – EGovG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere E-Mail Rundschreiben vom 16. 2. 2016, 1. 9. 2016 und 5. 1. 2017, mit denen wir über die jeweiligen Versionen des Referentenentwurfes für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt berichtet hatten.

Die Landesregierung hat nunmehr mit Beschluss vom 16. 5. 2017 den Gesetzentwurf formal zur Anhörung freigegeben (s. *Anlage*). Der Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat die Möglichkeit, bis zum 21. 6. 2017 zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Im Vergleich zu dem mit unserem E-Mail Rundschreiben vom 5. 1. 2017 übersandten Referentenentwurf ist der vorliegende Gesetzentwurf noch einmal grundlegend überarbeitet worden.

I. Zu den Inhalten

Nach erster Durchsicht des Gesetzentwurfes weisen wir auf Folgendes hin:

- Das EGovG LSA soll ein Organisations- und Verfahrensgesetz sein. Neben der Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechniken enthält es Vorgaben für die künftige Gestaltung der Arbeitsabläufe in der Landesverwaltung. Subjektiv-öffentliche Verfahrensrechte sollen hierdurch nicht gewährt werden. Ansprüche privater Dritter sollen durch das Gesetz ebenfalls nicht begründet werden.

- Der Gesetzentwurf regelt nicht die technische Umsetzung des Gesetzes. Das gilt ebenso für die Organisation der Informations- und Kommunikationstechnologie-Strukturen.
- Bereits bestehende Regelungen auf dem Gebiet der elektronischen Verwaltung (insbesondere das E-Government-Gesetz des Bundes - EGovG) werden berücksichtigt. Verbleibende Regelungslücken sollen geschlossen werden.
- § 2 erweitert den Geltungsbereich des EGovG des Bundes. Dessen Bestimmungen, die bereits jetzt für die Ausführung von Bundesrecht gelten, sollen auch für das Landesrecht gelten. Dazu zählen insbesondere die Regelungen über Informationspflichten (§ 3 Abs. 1 und 2 EGovG), elektronische Kommunikation (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 5 und § 12 EGovG), elektronische Bezahlverfahren (§ 4 EGovG), elektronische Formulare (§ 13 EGovG), Geo-Referenzierung (§ 14 EGovG) und elektronische Publikationen (§ 15 EGovG).
- Die unmittelbare Landesverwaltung soll ihre Akten spätestens ab 1. 1. 2022 elektronisch führen (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 1).
- Zukünftig sollen auch Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, die ihre Akten elektronisch führen, bestimmte Vorgaben, etwa beim Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten (§ 4) und bei der Akteneinsicht (§ 6), einhalten.
- Der Gesetzentwurf will ferner Soll-Regelungen für die Optimierung von Verfahrensabläufen und Informationen zum Verfahrensstand (§ 7) einführen, die auch von den Kommunen zu beachten sind.
- Die Regelung in § 10 (Elektronischer Zugang zur Verwaltung und Informationen der Stellen der Landesverwaltung) richtet sich auch an die Kommunen. Sie sollen ebenfalls verpflichtet werden, neben dem Zugang nach § 2 Abs. 1 EGovG den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse i. S. d. De-Mail-Gesetzes oder einem dementsprechenden Versanddienst zur rechtssicheren, vertraulichen und nachweisbaren Kommunikation zu eröffnen.
- Im Übrigen enthält der Gesetzentwurf weitere Regelungen, die im EGovG nicht vorgesehen sind. Hierbei handelt es sich um
 - a) die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung (§ 3 Abs. 3 - betrifft nur die unmittelbare Landesverwaltung)
 - b) die Möglichkeit zur nachträglichen Änderung elektronischer Formate zum Zwecke der Aufbewahrung und Archivierung (§ 5)
 - c) den deklaratorischen Hinweis, dass die Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt zur Barrierefreiheit vorrangig Anwendung finden (§ 8)
 - d) die Pflicht zur Verschlüsselung (§ 9)
 - e) Vorgaben für die elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung (einschl. Kommunen) und den Datenaustausch (§ 11)
 - f) Vorgaben für die elektronische Kommunikation mit Privatpersonen (§ 12)
 - g) die Möglichkeit eines elektronischen Beteiligungsverfahrens (§ 13)
 - h) die Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates (§ 14 - betrifft nur die unmittelbare Landesverwaltung)
 - i) eine Verordnungsermächtigung, um Bestimmungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung zu erlassen (§ 15)

- j) Regelungen zum Landesportal (§§ 16 bis 21).
§ 21 sieht insbesondere vor, dass den Kommunen das Landesportal einschl. der dort zur Verfügung gestellten Basisdienste zur Nutzung überlassen werden kann. Entsprechende Mehrkosten wären von den Kommunen zu tragen. Nach wie vor unentgeltlich sollen die Basisdienste für das amtliche Raumordnungs- Informationssystem (ARIS) sowie den Bürger- und Unternehmensservice Sachsen-Anhalt (BUS LSA) bereitgestellt werden. Die Landesregierung soll die Möglichkeit erhalten, den Kommunen durch Beschluss weitere Basisdienste unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- k) Ferner regelt der Gesetzentwurf die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen (§§ 22 bis 24). Hervorzuheben ist insbesondere die Ermächtigung für die Landesregierung, einheitliche Standards und Fachanwendungen durch Verordnung vorzugeben (§ 23). Diese dürfen jedoch zu keiner finanziellen Mehrbelastung für die kommunale Ebene führen. Bevor eine entsprechende Verordnung erlassen werden kann, ist ein Abstimmungsverfahren durchzuführen. Die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens sollen im Gesetz nicht selbst festgeschrieben, sondern durch die Landesregierung geregelt werden.

II. Kommunales Selbstverwaltungsrecht und Konnexität

Die Begründung des Gesetzentwurfes kommt zu dem Ergebnis, dass die Eingriffe in das kommunale Selbstverwaltungsrecht so gering wie möglich gehalten und keine unzulässigen Organisationsvorgaben gemacht werden. Auf eine Verpflichtung der kommunalen Gebietskörperschaften zur Einführung der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung sei bewusst verzichtet worden. Die Kommunen, die die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung eingeführt haben, würden jedoch verpflichtet, zusätzliche Vorgaben des Gesetzes zu erfüllen, die weitestgehend denjenigen Vorgaben entsprächen, die die Kommunen bereits im Rahmen der elektronischen Prozessführung (E-Justice) zu beachten hätten. Auch die übrigen Regelungen würden nicht in die kommunale Organisationshoheit eingreifen.

Darüber hinaus ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Gesetzentwurf keine Aufgabenübertragungen beinhaltet, die die Verpflichtung zu einem Mehrbelastungsausgleich (Konnexitätsprinzip) i. S. v. Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA begründen. Ebenso wenig setze der Gesetzentwurf neue, ausgleichspflichtige Standards.

Ob diese Feststellungen der Landesregierung zutreffend sind, wird im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch zu prüfen sein. Unter Berücksichtigung des Regelungsumfangs und der konkreten Vorgaben in den einzelnen Bestimmungen ist insbesondere zu klären, ob die Vorgaben der Konsultationsvereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 17.01.2017 (MBI. LSA S. 81) beachtet wurden.

Nach Teil B Abschnitt 1 Nr. 2 der Konsultationsvereinbarung liegt eine ausgleichspflichtige neue Aufgabe oder Erweiterung der kommunalen Standards insbesondere vor, wenn für wachzunehmende Aufgaben verbindliche Standards festgelegt oder für eine bereits übertragene Aufgabe durch ein neues Gesetz weiter ausgeformt werden und dadurch eine finanzielle Belastung entsteht.

Für eine entsprechende Bewertung des Gesetzentwurfes und Hinweise aus der kommunalen Praxis zu diesem Themenkomplex sind wir besonders dankbar.

III. Bisherige Verbandsposition

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt hat sich bereits in seiner 169. Sitzung am 5. 4. 2016 grundlegend mit dem Gesetzesvorhaben befasst und in diesem Zusammenhang Folgendes beschlossen:

1. Die flächendeckende, ebenenübergreifende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und die erfolgreiche Umsetzung von Vorhaben im E-Government bedürfen rechtlicher Rahmenbedingungen. Dazu gehören insbesondere einheitliche und verbindliche Standards für die Behörden der unmittelbaren und mittelbaren (Gemeinden und Gemeindeverbände) Landesverwaltung.
2. Der vom Ministerium für Inneres und Sport vorgelegte Referentenentwurf für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt vom 15. 2. 2016 wird deshalb grundsätzlich begrüßt. Die zur Umsetzung eines entsprechenden Gesetzes erforderlichen Finanzmittel sind vom Landesgesetzgeber bereitzustellen.

* * *

Sofern aus Ihrer Sicht **Anregungen, Hinweise oder Bedenken** vorzutragen sind, bitten wir um Mitteilung bis zum

16. Juni 2017.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage